

Allgemeine Vertragsbedingungen Future Power AG

1. Einleitung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des Vertrags zwischen der Future Power AG (FP) und ihrem Besteller (Kunden) von Angeboten. Als Vertrag wird die vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung bezeichnet. Mit der Auftragsbestätigung werden auch die im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden AVB kundenseitig akzeptiert.

1.2. Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AVB, diese haben ergänzende Wirkung.

1.3. AVB des Kunden gelten grundsätzlich nicht.

1.4. Geltungsbereich: Diese AVB gelten für Verträge über die Planung, Lieferung und Montage von Solaranlagen (Photovoltaik), Stromspeicher (Akkus) und Zubehör oder nur Teilen davon.

1.5. Das Dokument ist der Leserlichkeit wegen nur in der männlichen Form gehalten, gemeint sind jedoch auch das weibliche und jedes andere Geschlecht.

1.6. Folgende Abkürzungen werden in diesen AVB verwendet: AVB = Allgemeine Vertragsbedingungen, FP = Future Power AG, OR = Obligationenrecht, PV = Photovoltaik Anlage, SIA = Schweizerischer Ingenieuren- und Architektenverein (Bau Normen).

2. Angebote (Offerten)

2.1. Offerten beruhen auf den vom Besteller zur Verfügung gestellten Angaben, Plänen und Unterlagen.

2.2. Ein Angebot als Richtofferte bezeichnet ist nicht verbindlich.

2.3. Arbeitsintensive Angebote können kostenpflichtig sein. Der Betrag wird beim Zustandekommen eines Vertrages dem Besteller wieder gutgeschrieben.

2.4. Gültigkeitsdauer: Offerten haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 21 Tagen nach Ausstelldatum.

2.5. Offerten und Beilagen bleiben im geistigen Eigentum von FP. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

3. Leistungsumfang, Anpassungen, Abweichungen

3.1. Der Umfang der Leistung von FP erstreckt sich in jedem Fall nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen in der Auftragsbestätigung oder einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

3.2. In der Regel bietet FP das Gesamtpaket PV-Anlage (oder Teilen) an und beinhaltet: Planung, Bestellung, Lieferung, fachgerechte Installation und Anschluss ans Stromnetz, inklusive Anlage-dokumentation.

3.3. Zusatzleistungen wie Unterhalt, Service, Reinigung, Reparatur oder Rückbau der PV-Anlage sind im Vertrag nicht enthalten.

3.4. Entsorgung: Gesetzliche und freiwillige vorgezogene Recyclinggebühren sind enthalten.

3.5. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Angebot oder Abweichungen bei der Vertragserfüllung (Werksarbeit) gegenüber der Auftragsbestätigung sind möglich bei Zeit, Preis, Farbe, Masse, Materialbeschaffung, Mengen, Fabrikat oder Herstellerfirma oder der Leistung der PV-Anlage respektive deren Komponenten. Grössere Abweichungen werden von FP dem Kunden angezeigt (mündlich oder schriftlich).

3.5.1. Mögliche Ursachen können veränderte Kundenwünsche sein oder andere Masse und Eigenschaften des Objekts, an dem das Werk installiert werden soll als ursprünglich angenommen. Die Ursache kann auch auf der Lieferantenseite liegen durch mangelnde Verfügbarkeit, Verzögerung der Lieferung, technische Programm- oder Preisanpassungen von Teilen und Komponenten oder andere Gründe.

3.5.2. Nachträgliche grössere Anpassungen und Abweichungen, der im Vertrag explizit aufgeführten Leistungen und deren Auswirkungen auf den Gesamtpreis werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt mit einer neuen Auftragsbestätigung oder einer entsprechenden Zusatzvereinbarung.

3.6. Stellt FP während der Erbringung der Leistung eine unerwartete Kostenüberschreitung von mehr als 10 % gegenüber dem Vertrag fest, so wird der Kunde darüber informiert und die Abweichung begründet (gemäss SIA). Sie müssen vom Kunden bewilligt werden.

3.7. Teile oder das ganze Werke können auch durch ein von FP beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden. FP bleibt gegenüber dem Kunden in jedem Fall der Vertragspartner.

4. Leistungs- und andere Berechnungen

4.1. Leistungs-, Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie sind nicht verbindlich.

5. Sicherheit, Technisches, Installation, Haftung

5.1. Gerüst und Sicherheitsvorkehrungen am Objekt und auf dem Dach können in der Offerte und Auftragsbestätigung enthalten sein. Der Kunde kann seinerseits diese Vorkehrungen, der Norm entsprechend erbringen respektive ein Fachunternehmen beauftragen.

5.2. FP haftet nicht für Schäden, die durch Dritte oder an Dritten selbst entstehen, die sich Zugang zum/am Objekt oder Werk während der Installationsphase unerlaubt verschaffen oder/und die Sicherheitsvorkehrungen (Gerüst/Leiter) oder das Grundstück unerlaubt betreten.

6. Transportdienstleistung mittels Drohnenflug

6.1. FP verfügt über die notwendige die Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) für den Einsatz von Transportdrohnen. Das Personal von FP ist ausgebildet für das Operieren mit Drohnen.

6.2. Zuschauende, Partnerfirmen, Kunden und Drittpersonen haben den Sicherheitsanweisungen des Drohnenpiloten oder vom Personal von FP strikt Folge zu leisten vor, während und nach dem Drohnenflug. Ebenso sind die Warnhinweise, Sicherheitsabstände, Vorbereitungen und Absperrungen einzuhalten.

6.3. Falls die Flugoperation durch den Piloten während der Ausführung als zu gefährlich oder widerrechtlich eingestuft wird, aufgrund der Flugumgebung, Wetterverhältnisse, Personensammlung oder anderes, kann er/sie den Auftrag kostenpflichtig abbrechen.

6.4. Definierte und terminierte Flugoperationen können durch FP aufgrund folgender Umstände verschoben oder annulliert werden: Höhere Gewalt, Drohnen-Defekt, gefährliche Wetterlage, veränderte Gesetzeslage, Ausbleiben oder Entzug von Bewilligungen, flugverhindernde psychische oder physische Verfassung des Piloten oder andere wichtige, hier nicht aufgeführte Gründe.

6.5. FP übernimmt keine Haftung für die Folgen, welche dem Auftraggeber durch die Ausführung oder Nichtausführung eines Flugauftrages entstehen können.

6.6. FP hält sich an die geltende Gesetzgebung. Für allfällige Schäden, unmittelbar durch einen Drohnenflug ausgelöst und in direktem Kausalzusammenhang, haftet FP gegenüber dem Kunden oder Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ein Haftungsausschluss bleibt vorbehalten, sofern Hinweise, Warnungen und Instruktionen missachtet wurden.

7. Hilfs-/Transport-/Installationsgerätschaften

7.1. FP verfügt über technische Hilfsmittel wie Fahrzeuge, Anhänger, Teleskoplader, Hubstapler, Teleskopstapler, Hebebühnen, Krane, Gerüste, Bohr- und andere Montagewerkzeuge etc. Deren fachgerechter Einsatz und Gebrauch ist nur durch FP Personal oder Dritten ausdrücklich erlaubt. Jede Haftung, bei der nicht autorisierten Verwendung durch Dritte, ist ausgeschlossen.

7.2. Es gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit den genannten Gerätschaften.

7.3. FP lehnt jede Haftung ab bei Verwendung der Gerätschaften ausserhalb der Aktivitäten von FP. Bei Verwendung durch Dritte, sind in jedem Falle die nötigen Fachkenntnisse, Bewilligungen und Lizenzen nötig, ohne dass FP diese explizit kontrolliert.

8. Vorbereitung Objekt, Mitwirkungspflicht vom Kunden

8.1. Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann. Das Objekt, an dem die Installation erfolgen soll, muss in einwandfreiem Zustand sein.

8.2. Es muss ausreichend Platz auf dem Grundstück des Bestellers für die Anlieferung, Zwischenlagerung und Vorbereitungsarbeiten des Werks zur Verfügung stehen. Ebenso ist für eine geregelte Zu- und Abfahrt zu sorgen, auch für Lastwagen (Spediteure). Der Besteller signalisiert und sichert fachgerecht das Objekt/Zufahrt/Platz/Gebäude respektive Gefahrenzone.

8.3. FP erhält für die Dauer der Installation vom Kunden unentgeltlichen Zugang zu einem Stromanschluss.

8.4. FP übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Rasen, Garten, Gartenbepflanzung oder der Objektumgebung während der Installation. Der Kunde hat in Absprache mit FP entsprechende Massnahmen zu treffen.

8.5. Der Kunde ermöglicht FP und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang zum Objekt und gibt vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

8.6. Der Besteller informiert FP über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Lüftungs-, oder Abwasserleitungen im Mauerwerk respektive der Dachhaut.

8.7. Stellt FP zu Beginn der Installation fest, dass die Dachhaut mangelhaft ist und Schäden bei der Installation der PV-Anlage entstehen können, zeigt FP dies dem Kunden rechtzeitig mündlich oder schriftlich an. Eine Drittfirma (Dachdecker, Spengler, Zimmermann etc.) kann innert nützlicher Frist zur Reparatur vor oder während der Installation der PV-Anlage beigezogen werden in Absprache und auf Rechnung des Kunden. Allfällige Verzögerungen und Unkosten für FP können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

8.8. FP haftet nicht für Schäden am Objekt des Kunden, die schon vor der Installation des Werks vorhanden waren respektive aufgrund des mangelhaften Zustandes des Objekts durch die Installation zum Vorschein kommen.

8.9. Der Kunde hat FP, je nach Beschaffung der Dachhaut, eine bestimmte Anzahl Eindeckungs-Ersatzmaterial unentgeltlich zur Verfügung zu stellen wie Ziegel, Faserzementplatten etc. Muss FP diese Materialien selbst besorgen, so werden diese und allfällige Beschaffungskosten dem Kunden verrechnet.

9. Bewilligungen, Baugesuch, Anschlussserlaubnis

9.1. Ist nichts anderes vereinbart, holt der Kunde alle notwendigen Bewilligungen zeit- und fachgerecht ein.

9.2. Fehlen diese, treffen sie zu spät ein oder sind sie mangelhaft, haftet der Kunde für allfällige Zusatzkosten die FP entstehen können.

10. Förderbeiträge

10.1. Auf Wunsch des Kunden informiert FP über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. FP übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. FP kann für die Höhe der Vergütung sowie deren Auszahlung keine Verantwortung übernehmen und nicht belangt werden.

11. Schlechterfüllung, Unmöglichkeit der Erfüllung

11.1. Kommt es zu Lieferverzögerungen wegen Ereignissen auf die FP keinen Einfluss hat, wie höhere Gewalt, Streiks, behördliche Anordnungen, Pandemien, Seuchen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten oder Unterlieferanten (auch im Ausland) von FP eintreten, erhält FP eine angemessene Nachfrist von mindestens 16 Wochen, bevor der Kunde von seinem Auftrag zurücktreten kann. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Werkvertrag gemäss OR bei Vertragsrücktritt.

11.2. Besteht die Unmöglichkeit der Lieferung nach Ablauf der 16 Wochen immer noch an und ist ein Ende der Behinderung nach einer erneuten Nachfrist nicht zu erwarten, haben die Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11.3. Bei einem Vertragsrücktritt schuldet FP dem Kunden keinen Schadenersatz. Allfällig gemachte Vorauszahlungen werden nach Abzug bereits erbrachter Leistungen gemäss OR zurückbezahlt.

12. Zahlungsbedingungen, Eigentumsübergang

12.1. Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum von FP (Retentionsrecht) bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden. Im Gegenzug muss der Kunde keine Bankgarantie oder Eigentumsübergangserklärung erbringen.

12.2. FP kann bei einer gewährten Teilzahlung einen zusätzlichen Eigentumsvorbehalt am Wohnort des Kunden veranlassen, der mit der letzten Ratenzahlung durch den Kunden erlischt.

12.3. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: Eine Vorauszahlung (A-Konto) von 50 % spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung an FP gemäss Auftragsbestätigung, ohne Rabatte und vor Abzug allfälliger Fördergelder. Der Restbetrag wird gemäss Schlussabrechnung 10 Tage nach technischer Inbetriebnahme (erste Energieproduktion oder Energieumwälzung der Anlage) oder Endabnahme des Werkes (gemäss Auftragsbestätigung) fällig.

12.3.1. Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten, Abwesenheit des Kunden oder andere Gründe) das Einschalten der

fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.

12.4. Bei Auftragssummen die Fr. 50'000 übersteigen, kann eine weitere Vorauszahlung von 25 % des Auftragswertes bei Beginn der Installationsarbeiten fällig werden (siehe Auftragsbestätigung).

12.5. Bei Grossaufträgen ab einer Summe von Fr. 100'000 können separate Zahlungsbedingungen in der Auftragsbestätigung geregelt sein.

12.6. Spezialkonditionen oder ein Skonto dürfen nur geltend gemacht werden, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.

13. Zahlungsverzug, Zahlungsausfall

13.1. Hat der Kunde bei Fälligkeit der Zahlung(en) seinen Vertragsbestandteil nicht erfüllt und ist in Verzug, kann FP eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos, fristlos auflösen. Die bis dahin von FP erbrachten Leistungen sowie die durch den Zahlungsverzug entstandenen Unkosten müssen vom Kunden beglichen werden.

13.2. FP kann bei einem Zahlungsausfall die Anlage oder Teile auf Kosten des Kunden von der Anlage wieder demontieren und zurückbehalten bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden, respektive verbleiben Sie im Eigentum von FP und dienen zur Schadensdeckung.

13.3. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen im Verzug, so kann FP nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5 % p.a. erheben.

13.4. Des Weiteren wird auf das OR, den Werkvertrag verwiesen.

14. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr, Risiko

14.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistungen respektive die Montage der PV-Anlage und/oder Teile (Komponenten) davon erfolgen.

14.2. Nutzen und Gefahr gehen bei physischer Anlieferung von Material und Komponenten an den Ort der Montage des Werks (physische Anlieferung durch FP oder einen Spediteur) auf den Besteller über.

14.3. Der Besteller ist verantwortlich, um entsprechende Sicherungsmassnahmen zu ergreifen respektive eine entsprechende Versicherung schon frühzeitig abzuschliessen, die auch den zufälligen Untergang der Lieferung respektive das Werk oder Teile davon während dem Bau beinhalten.

14.4. Der Besteller informiert zeitig seine Versicherung (Gebäude, andere) oder schliesst eine entsprechende Versicherung (Bauversicherung, Haftpflicht, Ertragsausfall etc.) ab und/oder nimmt die notwendigen Anpassungen (Wertzunahme) vor. Er schuldet FP in jedem Fall die zum Zeitpunkt des zufälligen Untergangs erbrachten Leistungen.

15. Endabnahme

15.1. Vollendung: FP zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werks an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Endabnahme des Werks oder von Werkteilen.

15.2. Teilabnahme: Der Kunde nimmt auch an einer Teilabnahme teil. Der Kunde kann auch ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung zur Teilabnahme geben, ohne an dieser teilzunehmen.

15.3. Verweigerung: Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf eines Monats nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

15.4. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

15.5. Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetag eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch FP vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.

15.6. Das Werk gilt als abgenommen, wenn sich nach einer Nachbesserung weitere Mängel zeigen, aber die Gewährleistungsfrist beginnt für diese Mängel noch nicht zu laufen.

16. Sicherheitshinweise

16.1. Gefahrenhinweis Dachlawine beim Schrägdach: FP hat den Kunden über die Gefahr von Dachlawinen durch Schnee im Winter informiert. Aufgrund der glatten Oberfläche der PV-Anlage besteht ein erhöhtes Risiko. FP empfiehlt in jedem Fall ab einem bestimmten Dachneigungsgrad eine Schneefangeinrichtung, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich installiert werden kann. Es ist Sache des Kunden darüber zu entscheiden. FP kann in keinem Fall für allfällige Folgeschäden haftbar gemacht werden.

16.2. Gefahrenhinweis Dachbegehung: FP schliesst jede Haftung für Schäden an der PV-Anlage als auch Folgeschäden an Dritten aus bei der unsachgemässen Behandlung oder Beanspruchung infolge Begehung (Betreten der PV-Module oder Anlageteile von Kaminfeger, Dachdecker, Antennenmonteure etc.).

16.3. FP lehnt jede Haftung ab, wie Schäden an der Anlage oder an Dritten verursacht durch unsachgemässes Manipulieren.

17. Gewährleistung

17.1. FP haftet für Werkmängel auch dann, wenn die Mängel durch Subunternehmer verursacht wurden, die FP eingesetzt hat.

17.2. Ausschluss: FP haftet hingegen nicht, wenn der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte die Mängel verursacht oder mitverschuldet haben respektive versucht haben Mängel zu beheben. Ebenso haftet FP nicht, wenn der Schaden durch unbekannte Dritte (mutwillig oder fahrlässig) oder Tiere (Marder, Katzen, Vögel etc.) verursacht wurde.

17.3. Nachbesserung: Der Kunde kann verlangen, dass die Mängel behoben werden. FP und der Kunde vereinbaren dazu eine angemessene Frist. Können die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben werden, kann der Kunde die Mängel auf Kosten der FP durch einen Dritten beheben lassen und einen Preisabschlag verlangen.

17.4. Vertragsrücktritt: Der Kunde kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werks unzumutbar ist und die Entfernung des Werks für FP keine unverhältnismässigen Nachteile mit sich bringt. In dem Fall schuldet der Kunde keine Vergütung, bereits bezahlte Vergütungen erhält er zurück. FP muss das Werk innert angemessener Frist entfernen, ansonsten kann der Kunde dieses auf Kosten des Unternehmers entfernen lassen. Die Unzumutbarkeit wird durch eine vom Kunden bezahlte neutrale Expertise festgestellt.

17.5. Mängelrüge: Allfällige Mängel sind sofort an FP zu melden. Es besteht eine Rügefrist von 2 Jahren ab dem Tag der Abnahme. Entdeckt der Kunde einen Mangel, zeigt ihn aber nicht rechtzeitig an, so hat er den dadurch verursachten Schaden selbst zu tragen.

17.6. Mängel, die der Kunde erst nach Ablauf der ersten 2 Jahre nach Abnahme entdeckt, sind verdeckte Mängel. Die FP haftet dafür während weiterer 3 Jahre nach Ablauf der Rügefrist von 2 Jahren bzw. bis maximal 5 Jahre nach Abnahme, aber nur, wenn der Kunde sie innert 7 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet FP nicht für Mängel, die bei einer Abnahme entdeckt worden wären. Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden. Allfällige Gewährleistungspflichten von FP können nur geltend gemacht werden, wenn die Anlage vollständig ist und ausschliesslich von der FP oder von ihrem beauftragten Dritten gewartet wurde.

17.7. Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden durch: Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, Sturm, herumfliegende Äste (Gegenstände) etc.). Keine Garantie wird geleistet bei Glasbruch; es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen.

18. Kosten der Gewährleistung

18.1. Die Kosten der Nachbesserung trägt FP. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Schäden und allfällige belegte notwendige Mehrkosten des Kunden oder am Bau beteiligten Personen, sofern mit FP im Vornehinein abgesprochen.

18.2. Kosten, die dem Bauherrn auch bei ursprünglich mangelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Kunde („Sowieso-Kosten“). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mangelbehebung.

18.3. Hat der Kunde selbst, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter den Mangel verursacht, so haftet FP nicht.

18.4. Schadenersatz: Der Kunde kann Schadenersatz nach den Artikeln 368 und 97ff. OR geltend machen, wenn er nachweist, dass ihm ein Schaden entstanden ist. Mangelfolgeschäden können nur bei einem Verschulden der FP geltend gemacht werden. FP haftet in keinem Fall für Ertragsausfälle.

19. Leistungsgarantie

19.1. Leistungsgarantien, die vom Hersteller (Solarpanel, Wechselrichter, Akkuspeicher (Batterien), etc.) gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. FP haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.

19.2. Allfällige Leistungsgarantien von FP werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mangelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von FP oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde und sich die Eigenschaften der Umgebung des Objekts nicht verändert haben (Bäume, Bauten, Dachbepflanzung etc.) respektive die Sonneneinstrahlung nicht beeinträchtigt wird (Klimaveränderung, Witterung, Wüstenstaub, Laub, Vogelkot etc.).

20. Herstellergarantie

20.1. Garantien, die vom Hersteller (Lieferant von Teilen, Komponenten) gewährt werden und die längerfristig sind als diejenige von FP, können nach Ablauf der nach OR oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.

20.2. Abnahme und Gewährleistung Werkvertrag: Wo es vertraglich vereinbart wurde, gilt für die Abnahme und die Haftung für Mängel statt der nachfolgenden Bestimmungen die Ziffer 6 der Schweizer Norm SIA 118:2013 (Art. 157-180).

20.3. Allfällige Aufwände (Prüfen, Ausbau, Ersatz, Reparatur etc.) von FP im Zusammenhang mit der Leistungs- und Herstellergarantie werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

21. Unterhalt, Service, Reinigung, Reparatur

21.1. Unterhalt, Service, Reinigung oder Reparaturen müssen vom Kunden in Auftrag gegeben werden an FP oder ein entsprechendes Fachunternehmen.

21.2. Alle Arbeiten sind zu dokumentieren.

21.3. Haftungsausschluss von FP: Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet FP nicht.

21.4. Ebenso haftet FP nicht für Schäden verursacht durch Dritte (auch Fachunternehmen) am Objekt (Verletzen der Dachhaut, Fassade, etc.) oder der PV-Anlage (und Komponenten) selbst.

22. Eigenleistung, Selbstmontage

22.1. Die Eigenleistungen erfolgen grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Kunden (Erbringer). Sie basieren auf keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Erbringers. Der Erbringer muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein die vereinbarten Eigenleistungen auszuführen. FP lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen ausdrücklich ab.

22.2. Die Eigenleistungen müssen vom Erbringer dokumentiert und von FP täglich quittiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Teile der Installation oder wieviel Zeitarbeit erbracht wurde.

22.3. Ohne ausdrückliche Zustimmung von FP dürfen keine Eigenleistungen ohne klare Absprache vorgenommen werden.

22.4. FP kann die Eigenleistung vom Besteller oder die vom Besteller zur Verfügung gestellte Arbeitskraft grundlos ablehnen.

22.5. Bei Eigenleistung und/oder Selbstmontage durch den Kunden lehnt FP jede Verantwortung, Haftung und Gewährleistungspflicht (Materiallieferung, Beratung) ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Montageverfahren, Bewilligungen und geltenden Vorschriften und Sicherheitsnachweise selbst informieren.

23. Datenschutz

23.1. FP ist berechtigt, ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden, Fotos/Videos der Anlage zu Referenzzwecken zu verwenden. FP sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Auto- oder Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Die Anlage kann auf der Webpage mit Kundennamen und Ort erwähnt werden.

23.2. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht FP die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet, auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.

23.3. Daten aus dem Monitoring-System werden von FP nicht weitergegeben ohne die Einwilligung des Kunden.

23.4. FP wird ein elektronischer Zugang zum Monitoring-System der Anlage gewährt.

23.5. FP kann aus einem Datenmissbrauch durch Dritte nicht haftbar gemacht werden.

24. Schlussbestimmungen**24.1. Schiedsklausel**

24.1.1. Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden. Sie sollen, im Fall nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens, ein ordentliches Gericht anrufen. Es ist dabei zu beachten, dass das Ombudsverfahren die Verjährungsfrist nicht unterbricht.

24.2. Formvorschriften

24.2.1. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

24.2.2. Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

24.2.3. Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

24.3. Salvatorische Klausel

24.3.1. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

24.4. Subsidiäres Recht

24.4.1. Soweit nicht anders geregelt in den AVB, gilt SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) und subsidiär das schweizerische Obligationenrecht. Der Kunde hat selbständig sicherzustellen, dass er den Inhalt der SIA Norm 118:2013 kennt.

24.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.5.1. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

24.5.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von FP zuständige Gericht. FP kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen.

AVB: Per Juni 2025/ds

Future Power AG
Birren 18
5703 Seon
info@future-power.ch
www.future-power.ch